

Hygieneplan Corona für die Albert-Schweitzer-Realschule plus Mayen

Inhalt

1. PERSÖNLICHE HYGIENE:	2
2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄRUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTS-RÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE	4
3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH	5
4. MINDESTABSTAND UND GRUPPENGROßEN	5
5. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN	6
6. PERSONALEINSATZ	7
7. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT GRUNDERKRANKUNGEN	8
7.1. Schulpflicht für alle	8
7.2. Anwesenheit auch bei chronischen Erkrankungen	8
7.3. Vorlage eines Attests – Prüfung ob eine geschützte Präsenz möglich ist	8
7.4. Vorlage eines Attests – Freistellung vom Präsenzunterricht	8
7.5. ANGEHÖRIGE MIT RISIKOERHÖHENDEN GRUNDERKRANKUNGEN	8
8. SCHULVERPFLEGUNG: PAUSENVERKAUF – MENSABETRIEB – EU-SCHULPROGRAMM	9
9. DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG	9
10. INFektionSSCHUTZ BEIM SPORT- und MUSIKUNTERRICHT	10
10.1 Regelung für den Sportunterricht	10
10.2 Musik	11
11. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN	12
12. MELDEPFLICHT	12
Stufe 1: Detect & Contain - Testen und Quarantäne (Auftreten eines COVID-19- Falls in einer Schule)	12
Stufe 2: Lokale Beschränkungen (mehrere COVID-19-Fälle in einer Schule)	13
Stufe 3: Großräumige Beschränkung des öffentlichen Lebens	13
13. ALLGEMEINES	13

VORBEMERKUNG

Dieser Hygieneplan ergänzt den Hygieneplan der Schulen von 2016, nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG), in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit aller an Schule Beteiligten beizutragen. Er entspricht in wesentlichen Teilen dem „Hygieneplan Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ des Ministeriums für Bildung vom 1.08.2020.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Hinweise zur Umsetzung des Hygieneplans werden durch die Klassenleitungen in den ersten Stunden des Unterrichts gegeben und orientieren sich an diesem Plan. Bitte dokumentieren Sie die Unterrichtung in den Klassenbüchern.

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome aufweisen,
 - innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder
 - einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,
- dürfen die Einrichtung nicht betreten.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege.

Wichtigste Maßnahmen

- Personen mit Krankheitssymptomen (z.B. Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen, trockener Husten, Kopf- und Gliederschmerzen, Durchfall, Verlust von Geschmacks-/ Geruchssinn, Atemprobleme) dürfen die Einrichtung nicht betreten.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren,

bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten.

- *Bei trockenem Husten, Kopf- und Gliederschmerzen, Durchfall, Verlust von Geschmacks-/ Geruchssinn, Atemprobleme aufweisen, muss der Schüler daheimbleiben. In diesem Fall muss durch den Hausarzt ein Test auf SARS-CoV2 durchgeführt werden. Erst wenn dieser Test negativ ist, kann Ihr Kind die Schule wieder besuchen.*

Für Schüler, die einen banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bzw. mit nur leichten Symptomen haben (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten, Halsschmerzen) oder die eine anamnestisch bekannte Symptomatik (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie) aufweisen, ist derzeit ein Ausschluss von der Schule nicht erforderlich.

Hinweise zu dem Umgang mit Einzelfällen:

https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/Merkblatt_Umgang_mit_Erk_aeltungssymptomen_in_Kita_Schule.pdf

In der Schule gilt weiterhin:

- Abstand halten
- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (Händewaschen oder Händedesinfektion).
- Husten- und Niesetikette einhalten.
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Fluren, Gängen und Treppenhäusern, in der Aula, beim Einkauf am Schulkiosk sowie in der Mensa (dies gilt nicht am Platz) und in den Pausen auf dem Schulhof.

Ausnahmen:

aa) Schüler,

- **sobald sie ihren Sitzplatz im Unterrichtsraum erreicht haben.**
- **wenn dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist und durch die aufsichtführende Lehrkraft erlaubt wird.**
- **die sich ausschließlich innerhalb ihrer Klasse bzw. ihres Kurses im freien Schulgelände aufhalten.**

ab) Lehrkräfte und sonstiges Personal,

- soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben

ac) Alle Personen,

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist (unter Einhaltung des Abstands von mind. 1,5 m).
- denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich ist. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- für die das Abnehmen der MNB zur Kommunikation mit Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- Externe (z.B. Eltern), sofern sie auf einem festen Platz sitzen und der Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird.

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken, der Umgang unterliegt nicht ihrer Aufsichtspflicht.

2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTS- RÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Hauswirtschaftsunterricht Regelung folgt

Lüften: Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Stoßlüftung bzw. Querlüftung ist mindestens alle **20 min** über mehrere Minuten vorzunehmen. Die Lüftung erfolgt zusätzlich in den Pausen.

Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos.

Können Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet.

Eine Begehung der Schule und Sichtung der Waschbecken, Trockentücherauslage und Seifenspender ist erfolgt, erforderliche Maßnahmen werden umgesetzt.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen ggf. mehrmals täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe), Umgriff der Türen, Treppen- & Handläufe, Lichtschalter, Tische, Stühle, Telefone, Kopierer
- Computermäuse und Tastaturen.

Flächendesinfektion ist nicht erforderlich. Reinigung ist ausreichend.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorhanden. Der Sanitätsbereich wird täglich gereinigt.

4. MINDESTABSTAND UND GRUPPENGRÖßEN

Grundsätzlich gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, der Mindestabstand von 1,50 m.

Hiervon darf für Schüler nur abgewichen werden, wenn es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband zwingend erforderlich ist. Auch dann ist der maximal mögliche Abstand einzuhalten.

Der Mindestabstand von Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.

In den Klassen- und Kursräumen sind feste Sitzordnungen einzuhalten. Eine frontale Sitzordnung ist zu bevorzugen.

Von einer Durchmischung der Lerngruppen sollte abgesehen werden, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen nicht zwingend erforderlich ist (z.B. Kurssystem, klassenübergreifender Religions-/Ethikunterricht). Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen zusammen, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen zu achten. Dies ist zu dokumentieren (z.B. über einen Sitzplan im Klassenbuch).

Soweit dies schulorganisatorisch möglich ist, werden versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof empfohlen.

Feste Sitzordnungen sind auch bei Konferenzen, Elternabenden oder ähnlichen Veranstaltungen einzuhalten.

Die Wegeführung in den Gebäuden gilt weiterhin.

5. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Da in den Pausen die Einhaltung des Mindestabstandes nicht gewährleistet ist, sollen Masken auf dem Schulhof und in den Gängen getragen werden.

In den Pausenzeiten kann gegessen/getrunken und die Maske dafür abgenommen werden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird. Die Kioske in beiden Gebäuden sind geöffnet. Hier gilt beim Kauf das Abstandsgebot.

Die Klassenstufen werden ihre Pausenzeiten getrennt auf den Schulhöfen verbringen.

HG:

- S10 Bereich zwischen Parkplatz und Treppenaufgang Verwaltung
- S7/ B9 Bereich zwischen Treppenaufgang Verwaltung und Linde
- Klassen B8/ S9 Hof Bereich zwischen Turnhalle bis Treppenaufgang Sporthalle.
- B7/S8: 10k oberer Schulhof

Eingänge:

S9/B8: Haupteingang Hausmeister

B9: Verwaltungseingang

S7/S10: Eingang unter Brücke

B7/S8/10k: Eingang oberer Schulhof

HB: Klassen 5 auf dem Freisportgelände. Klassen 6 auf dem Schulhof.

Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer: Bitte lüften sie hier während der Unterrichtszeit. Bitte nutzen sie beide Lehrerzimmer.

Zusätzlich öffnet die Schulleitung den Raum 313 vorübergehend als Lehrerzimmer.

Das Abstandhalten im Lehrerzimmer obliegt der Eigenverantwortung.

6. PERSONALEINSATZ

Es bestehen hinsichtlich des Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Es besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie dem Einhalten des Mindestabstands zu anderen Personen zu schützen. Dies gilt grundsätzlich für das gesamte schulische Personal.

Für eine Befreiung muss

1. Ein Attest **und**
2. Einer der unten aufgeführten Fälle eintreten.

Eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht **kann im Einzelfall auf Antrag unter Vorlage eines ärztlichen Attests (1.) erfolgen**, das die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nachweist, **wenn (2.)**

- in der Schule ein durch das Gesundheitsamt bestätigter COVID-19-Verdachtsfall vorliegt. Die Befreiung erfolgt durch die Schulleitung bis zur Klärung des Verdachts.
- in der Schule ein durch das Gesundheitsamt bestätigter COVID-19-Erkrankungsfall vorliegt. Die Befreiung erfolgt durch die Schulleitung bis 14 Tage nach dem letzten Erkrankungsfall in der Schule.
- die Schule in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mit mehr als 25 COVID-19-Fällen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen liegt. Hierbei sind auch benachbarte Landkreise/kreisfreie Städte zu berücksichtigen, die zum Einzugsgebiet der Schule gehören. Die Befreiung erfolgt durch die Schulleitung auf der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrer*innen-Gesundheit bis zu einem Zeitpunkt, zu dem 14 Tage in Folge die Zahl der COVID-19-Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen unter 25 liegt.
- die Infektionsrate landesweit im Durchschnitt höher als 25 COVID-19-Fälle pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen ist.
- im Einzelfall wegen der besonderen Schwere der Grunderkrankung(en) der Einsatz aus Gründen der Fürsorge bis auf Weiteres nicht zu verantworten ist. Die Befreiung erfolgt durch die Schulleitung.

Lehrkräfte, die vom Präsenzunterricht befreit werden, erhalten nach Weisung der Schulleitung eine andere dienstliche Aufgabe.

7. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT GRUNDERKRANKUNGEN

Ausgehend davon, dass alle Schüler am Unterricht teilnehmen sollten, sind die möglichen Szenarien in vier Punkte untergliedert:

7.1. Schulpflicht für alle

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe ist nicht möglich.

7.2. Anwesenheit auch bei chronischen Erkrankungen

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, auch kein höheres Risiko haben.

Insofern muss im Einzelfall in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, ob eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht zwingend erforderlich ist.

7.3. Vorlage eines Attests – Prüfung ob eine geschützte Präsenz möglich ist

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schüler erhalten ein Angebot im Fernunterricht, das dem Präsenzunterricht gleichsteht.

Es ist zu prüfen, ob eine reguläre Beschulung mit gesonderten Hygienemaßnahmen eine Alternative zur Befreiung von der Präsenzpflicht darstellen kann (geschützte Präsenz), damit die Anbindung an die Schule nicht verloren geht (z.B. Abstand zu Mitschülern, Tragen einer höherwertigen Schutzmaske).

Es werden dann nur einzelne Aktivitäten, bei denen Kontakte nur schwer vermieden werden können, in Distanz fortgeführt oder räumlich und zeitlich getrennt von den Mitschülerinnen durchgeführt (z.B. Sport), während Präsenzveranstaltungen immer vorrangig durchgeführt werden. Dieses Vorgehen bietet sich ggf. nach Absprache mit dem behandelnden Arzt an.

7.4. Vorlage eines Attests – Freistellung vom Präsenzunterricht

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schüler erhalten ein Angebot im Fernunterricht, das dem Präsenzunterricht gleichsteht.

7.5. ANGEHÖRIGE MIT RISIKOERHÖHENDEN GRUNDERKRANKUNGEN

1. Häusliche Präventionsmaßnahmen vor Unterrichtsbefreiung

Sofern ein Schüler mit einem Angehörigen zusammenlebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Vorerkrankung besteht, sind Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

2. Nichtteilnahme am Unterricht

- **Vorübergehend**
- **Attest des Angehörigen**
- **Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Fernunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.**

Entsprechendes gilt für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte

8. SCHULVERPFLEGUNG: PAUSENVERKAUF – MENSABETRIEB – EU-SCHULPROGRAMM

Pauseverkauf und Mensabetrieb sind möglich.

Die Pflicht zum Tragen einer MNB in der Mensa entfällt nur am Platz. Es muss gewährleistet sein, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen Schülern eingehalten wird. Essensräume und Klassentische werden in der Mensa ausgewiesen, Die Wegführung ist gekennzeichnet. Siehe Mensaplan der Schule.

9. DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- **regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,**
- **tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals,**
- **Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Integrationskräfte),**
- **tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter**

der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte). Deren Anwesenheit ist auf das Notwendigste zu reduzieren.

- Es gibt eine Corona Warn App, die empfohlen wird.

10. INFektionSSCHUTZ BEIM SPORT- und MUSIKUNTERRICHT

10.1 Regelung für den Sportunterricht

Sportunterricht ist erlaubt. Außensport ist zu bevorzugen. Die Hallen sind für die Benutzung freigegeben.

Zulässig ist Sport im Außenbereich, Innenbereich und im Schwimmbad.

Auch in Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten insbesondere die Pausen genutzt bzw. zusätzliche Pausen eingeführt und möglichst alle Türen geöffnet werden. Beim Gang zur Umkleide sind Masken zu tragen. Diese bleiben in der Umkleide. Da es zu Wegüberschneidungen kommen kann und die Sanitäreinrichtungen aufgesucht werden könnten, muss eine Maske mit an der Anlage sein, da die Sportstätten von mehreren Gruppen parallel genutzt werden. Bei Verlassen der Sportstätte ist die Maske zu tragen. Die Masken können auf den Bänken abgelegt werden.

Bei zusammengesetzten Gruppen, ziehen sich die Schüler zeitlich versetzt um. Den Schülern wird dann ein Bereich der Umkleide zugewiesen. Nach Möglichkeit bekommen Teilgruppen eine eigene Umkleide zugewiesen.

Außenbereich

- Der Sportunterricht im Freien ist dem Sportunterricht im Innenbereich vorzuziehen.

Innenbereich

- Sport im Innenbereich ist in Klassenstärke zulässig
- Auf entsprechende Belüftung achten. Pro Person müssen 10qm zur Verfügung stehen
- Der Kraftraum kann nur von vier Personen und Aufsicht genutzt werden
- Bitte nach dem Sportunterricht die Hände waschen lassen

- Schwimmen

Die für den öffentlichen Badebetrieb maßgebenden Abstandsregelungen, die in die zuletzt genannten Hygienekonzepte aufgenommen wurden, sind für den Schwimmunterricht nicht anzuwenden. Denn an diesem Unterricht nehmen für ein Schuljahr gebildete Lerngruppen teil. Für das Schulschwimmen gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für den Unterricht in anderen Sportarten.

Im Rahmen des Fernunterrichts können Kraft, Ausdauer, Schnelligkeit, Koordination, Beweglichkeit geschult werden. Übungen können zu Hause stattfinden, und zwar auch ohne spezielle Sportgeräte. Aufgabenstellungen, die nicht im Präsenzunterricht behandelt werden, können in Form von Trainingstagebüchern oder mit Hilfe digitaler Medien dokumentiert werden.

Bis auf Weiteres sind im Schuljahr 2020/2021 alle Schulsportwettbewerbe grundsätzlich ausgesetzt. Die Durchführung/Abnahme des Deutschen Sportabzeichens ist weiterhin möglich

10.2 Musik

Musikpraktisches Arbeiten mit Tasten-, Streich-, Zupf- und Schlaginstrumenten

Es besteht kein erhöhtes Risiko. Vor und nach dem Spielen müssen die Hände gewaschen werden. Die Instrumente müssen nach dem Spielen von den Schülerinnen und Schülern gereinigt werden. Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Beim gemeinsamen Musizieren mehrerer Personen ist zusätzlich zu beachten, dass ein Abstand von 1,50 m eingehalten wird.

Musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten

Beim musikpraktischen Arbeiten mit Blasinstrumenten ist zu beachten:

- 3 m Abstand zwischen den Musizierenden und zur Lehrkraft; kein Wechsel der Blasinstrumente zwischen verschiedenen Musikerinnen und Musikern; Das Kondenswasser darf nicht auf den Boden geschüttet werden oder auf den Boden tropfen. Es muss in entsprechend saugfähigen Tüchern oder Unterlagen aufgefangen werden, die danach persönlich zu entsorgen sind. Anschließend sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. keine Mundstückübungen bei Blech- und

Holzblasinstrumenten; □ keine Lippenübungen, Buzzing etc. bei Blechbläsern; □ keine speziellen Atemübungen; □ Durchpusten oder Durchblasen einzeln im Freien; □ Jeder Schüler/jede Schülerin reinigt ausschließlich das eigene Instrument.

Singen

Es ist zu beachten: - Chorgesang soll nach Möglichkeit im Freien stattfinden, alternativ kommen nur entsprechend große und hohe Räume in Betracht, die ausreichend gelüftet werden können (ideal ist eine durchgängige Belüftung). - Es ist ein Mindestabstand von 3 m Abstand zwischen den Sängerinnen und Sängern (nach vorne, nach hinten sowie zu den Seiten hin) und zur Chorleitung einzuhalten. Die Größe der Gruppe muss daher an die Größe des Raumes angepasst werden. - Die Stühle werden nach Möglichkeit in mehreren Reihen versetzt angeordnet. - Die Probenzeiten werden in kurze Abschnitte unterteilt; alle 15 Minuten soll gelüftet werde

11. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Konferenzen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Dabei wird auf die Einhaltung des Mindestabstandes geachtet. Video- oder Telefonkonferenzen werden bevorzugt. Zur Verfolgung eines etwaigen Ausbruchs der Erkrankung müssen Besucher (Datum, Uhrzeit, Raum) zentral über das Sekretariat dokumentiert werden. Bitte geben Sie entsprechende Daten weiter.

12. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Stufe 1: Detect & Contain - Testen und Quarantäne (Auftreten eines COVID-19- Falls in einer Schule)

Ab dem ersten Fall ordnet das Gesundheitsamt anlassbezogene Tests sowie die Quarantäne von:

- Personen mit Symptomen

- nahen Kontaktpersonen (ab 15 min „face to face“); Kategorie I
- Personen ohne Symptome in der Einheit (Klasse, Kurs, Arbeitsgemeinschaft)

an.

Stufe 2: Lokale Beschränkungen (mehrere COVID-19-Fälle in einer Schule)

Es ist oberstes Ziel, das Infektionsgeschehen einzudämmen. Zusätzlich zu den Maßnahmen der Stufe 1 entscheidet das Gesundheitsamt in eigener Zuständigkeit, ob einzelne Klassen, Kurse oder ganze Schulen geschlossen werden.

Steigt die Sieben-Tage-Inzidenz über einen Zeitraum von einer Woche kontinuierlich auf über 25 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt), wird seitens der Schulbehörde in Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden über weitere Maßnahmen entschieden

Stufe 3: Großräumige Beschränkung des öffentlichen Lebens

Wenn eine Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht mehr möglich ist (spätestens bei einer Inzidenz von 50 pro 100 000 Einwohner bzw. nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten werden regional oder landesweit erforderliche Maßnahmen getroffen (gegebenenfalls u.a. Mindestabstand von 1,50 m einhalten, reduzierte Gruppengrößen, Freistellung vom Präsenzunterricht für Risikopersonen, flächendeckende Schulschließungen).

13. ALLGEMEINES

Der Hygieneplan wird dem Gesundheitsamt und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben.